

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
STUDIENDEKAN DER FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEURWESEN
FACHBEREICH 3

Fakultät für Bauingenieurwesen
Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 52074 Aachen

10. 06. 2003

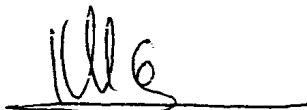
Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NRW)

von **Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann**,
Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, Fakultät für Bauingenieurwesen

- 1) Unter Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 Satz 2 c wird die Präzisierung der Eintragungsvoraussetzungen begrüßt, da die praktischen Aufgaben der Stadt-, Regional- oder Raumplanung nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit gelöst werden können. In Abhängigkeit von der jeweiligen Problem- und Aufgabenstellung stehen städtebauliche, freiraumplanerische oder technische, infrastrukturelle wie auch verkehrsplanerische /verkehrsbauliche Aspekte im Vordergrund der Erarbeitung von Lösungen.
Hier muss das Studium des Bauingenieurwesens mit einem Vertiefungsstudium der Stadtplanung als Eintragungsvoraussetzung auch um ein **Vertiefungsstudium der Raumplanung** erweitert werden.
Die Eintragungsvoraussetzung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 c muss dementsprechend zwingend auch um die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Stadtbauwesen erweitert werden.

- 2) Eintragungsvoraussetzung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 30 sollte alternativ zu den laufenden Nummern 2 oder 3 auch die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst im Hochbau, Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen u.a. sein.



(Univ.-Prof. Dr.-Ing. K. Meskouris, Studiendekan)

